

Bundesrates

B e r i c h t
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. März 1994 betreffend ein Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG)

Das Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, ist in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäß. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erfordert ua. die Schaffung einer EG-konformen auf drei Jahre verlängerten Hebammenausbildung.

Das Ziel dieses gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist eine Gesamtreform des Hebammenwesens in Österreich durch eine Neuregelung der Materie. Durch die Aktualisierung der Lehrpläne und Ausbildungsinhalte soll eine qualitative und quantitative Verbesserung der Hebammenausbildung erreicht werden. Vor allem soll damit den neuesten Erkenntnissen der Hebammenkunde und der Fortentwicklung der medizinischen Wissenschaft entsprechend Rechnung getragen werden.

Im gegenständlichen Bundesgesetz wird die Bestimmung über die Hebammenpraxen (siehe § 6 Abs. 1 bis 4 Hebammen-Dienstordnung BGBl.Nr. 131/1970) als Grundsatzbestimmung im § 56 formuliert und die nähere Ausgestaltung den Ländern zur Ausführungsgesetzgebung in § 57 als Verfassungsbestimmung überantwortet.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer hat in einer gemeinsamen Stellungnahme der Länder gegen die Regierungsvorlage schwerwiegende Bedenken geäußert, und zwar sowohl finanzieller als auch inhaltlicher Art, wobei insbesondere festgestellt wird, daß seitens der Länder für die ersatzlose Übernahme der zu erwartenden Mehrkosten keine Zustimmung vorliege und der vorgesehene Tätigkeitsbereich für Hebammen zu weitgehend sei. Auch die vorgesehene nachzuweisende Praxis erscheine für eine eigenverantwortlichen Tätigkeit zu kurz. Eine Verschärfung der Personalknappheit wird befürchtet, weil in Hinkunft Reifeprüfung oder Krankenpflegediplom als Zugangsvoraussetzung gelten soll.

- 2 -

Der Gesundheitsausschuß hat daher in seiner Sitzung am 12. April 1994 beschlossen, dazu Auskunftspersonen zu hören, nämlich die Abgeordneten zum Nationalrat Hildegard Schorn und Dkfm. Ilona Graenitz, Herrn Dr. Rudolf Haidl sowie einen Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer (OSR Dr. Hans Serban).

Den Bericht an den Ausschuß erstattete Bundesrat Schwab.

Die Bundesräte Schwab und Dr. Tremmel brachten den Antrag ein, gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben und begründeten diesen damit, daß die von der Verbindungsstelle als gemeinsame Stellungnahme der Länder formulierten Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten.

Bundesrat Ferlitsch brachte den Antrag ein, keinen Einspruch zu erheben und der Fristsetzung für die Verfassungsbestimmung des § 57 HebGes für eine Ausführungsgesetzgebung der Länder im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Weiters brachten die Bundesräte Jaud und Ferlitsch einen Entschließungsantrag betreffend Erfahrungen mit dem Vollzug des Hebammengesetzes ein.

Bei der Abstimmung erhielt der Antrag der Bundesräte Schwab, Dr. Tremmel nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Antrag des Bundesrates Ferlitsch wurde mit Mehrheit beschlossen.

Der Entschließungsantrag der Bundesräte Jaud und Ferlitsch erzielte ebenfalls die erforderliche Ausschlußmehrheit.

Zum Berichterstatter für das Plenum wurde Bundesrat Ferlitsch einstimmig gewählt.

Der Gesundheitsausschuß stellt somit als Ergebnis seiner Beratungen mit Stimmenmehrheit den Antrag:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. März 1994 betreffend ein Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG) keinen Einspruch zu erheben.

2. Der Fristsetzung der Verfassungsbestimmung des § 57 HebG für die Ausführungsgesetzgebung der Länder im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

3. Die beigedruckte Entschließung anzunehmen.

Wien, 1994 04 12

Hans Ferlitsch
Berichterstatter

Dr. Paul Tremmel
Vorsitzender

- 3 -

E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird ersucht, dem Bundesrat nach einem Beobachtungszeitraum von 3 Jahren einen Bericht über den Vollzug des Hebammengesetzes, insbesondere über die Entwicklung des Hebammenwesens, die Auswirkungen des neuen Hebammengesetzes (auch in finanzieller Hinsicht), vorzulegen; in diesem Bericht sollen über die Verbindungsstelle der Bundesländer auch die Ansichten der Länder Berücksichtigung finden.